

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2004

Nr. 2004/901

KR.Nr. I 045/2004 FD

Interpellation Beat Käch (FdP/JL, Solothurn): Sollen Kantonsangestellte an den Pranger gestellt werden? (17.03.2004)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

1999 hatte eine Arbeitsgruppe unter Dr. Klaus Reinhardt dem Regierungsrat empfohlen, aus Datenschutzgründen darauf zu verzichten, eine regelmässige namentliche Steuerausstandsliste mit den Namen der Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zu erheben und davon Kenntnis zu nehmen. Überraschenderweise hat nun ausgerechnet der kantonale Beauftragte der Information und Datenschutz, Daniel Schmid, der Finanzkommission gegenüber erklärt, gegen das Erheben einer solchen generellen Liste bestünde trotz Fehlens einer gesetzlichen Grundlage keine datenschutzrechtlichen Bedenken, da eine solche Liste der «Korruptionsbekämpfung» diene.

Selbstverständlich liegt auch mir daran, die Steuerausstände möglichst klein zu halten. Das ist aber meiner Meinung nach ein Problem, das alle Steuerpflichtigen betrifft und nicht das Kantonspersonal als isolierte Gruppe.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen wegen Steuerausständen Korruptionsverdacht von Staatsangestellten vermutet werden musste?
2. In welchem Verhältnis bewegen sich die Steuerausstände von Kantonsangestellten im Vergleich mit den übrigen Steuerpflichtigen?
3. Ist die Erstellung einer Liste von Staatsangestellten, die Steuerausstände haben, verhältnismässig und ist eine solche Liste geeignet, allfällige Korruptionsrisiken zu verkleinern?
4. Geht es bei einer Vorlegung von sämtlichen Steuerausständen, seien sie noch so klein und zufällig, nicht eher um eine Disziplinierung des Personals statt um eine Korruptionsbekämpfung?
5. Ab welcher Höhe von Steuerausständen und bei welchen Personengruppen könnte überhaupt ein Korruptionsrisiko bestehen?
6. Beabsichtigt der Regierungsrat, trotz fehlender gesetzlicher Grundlagen, eine Steuerausstandsliste mit Name, Vorname, Funktion, Dienststelle, Steuerausstände (Betrag) aller Kantonsangestellten zu erstellen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Der Beauftragte des Regierungsrates für Information und Datenschutz musste im Rahmen einer Aussprache mit der Finanzkommission zur Frage der Informationsrechte des Regierungsrates Stellung nehmen. Insbesondere ging es darum, ob der Regierungsrat befugt sei, die Steuerausstände des Staatspersonals zu erfahren. Er nahm zu dieser Frage im Wesentlichen wie folgt Stellung: Auf Grund seiner obersten Aufsichts- und Leitungsfunktion und seiner Aufsichtstätigkeit über die Verwaltung könne der Regierungsrat benötigte Auskünfte verlangen, Akteneinsicht nehmen und Akten herausverlangen. Somit habe er auch das Recht, in regelmässigen Zeitabständen (z.B. 1-2 Mal jährlich) Kenntnis von einer nicht anonymisierten Liste über die Steuerausstände Mitarbeitender der kantonalen Verwaltung zu nehmen.

Der Beauftragte für Information und Datenschutz hat in seiner Funktion als Berater des Regierungsrates in datenschutzrechtlichen Fragen seine Meinung in einem Exposé festgehalten. Er kommt zum Schluss, dass Information die Voraussetzung dafür sei, dass der Regierungsrat seine Leitungs- und Aufsichtsfunktion wahrnehmen könne. Bezüglich des Personals bedeute dies, dass er zumindest über die Staatsangestellten informiert sein müsse, die abstrakt, also potentiell ein höheres Risiko für **Korruption** darstellen könnten als die überwiegende Mehrheit der kantonalen Staatsangestellten. Der Regierungsrat trage letztendlich die Verantwortung dafür, dass solche potentiellen Risikopersonen rechtzeitig erkannt würden. Für diesen Leitungs- und Aufsichtszweck habe der Regierungsrat daher grundsätzlich gegenüber dem kantonalen Steueramt ein Informationsrecht, das sich auf Art. 77 und 81 der Kantonsverfassung sowie § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung abstützen könne. Dieses grundsätzliche Informationsrecht könne der Regierungsrat allerdings nur unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips beanspruchen. Dieses sei dann nicht verletzt, wenn das Informationsrecht die Daten - Name, Vorname, Funktion, Dienststelle und Steuerausstandsbetrag - umfasse. Eine solche Liste beschränke sich auf das Allernotwendigste und trage so dem Prinzip der Datensparsamkeit Rechnung. Die Einsicht in die Steuerakten rechtfertige sich erst dann, wenn einzelne Personen hohe Steuerausstände haben. Nach Ansicht des Beauftragten des Regierungsrates für Information und Datenschutz sei die personenbezogene Liste ein präventives und mildes Mittel, das den Regierungsrat bei seiner Leitungsaufgabe im Personalbereich aber auch im Aufsichtsbereich wesentlich unterstützt.

Die Auffassung, die Bezahlung der Steuerschuld sei für Staatsangestellte eine reine Privatsache, wie sie der Interpellant zu vertreten scheint, teilen wir nicht. Staatsangestellte stehen in einem besonders engen Rechtsverhältnis zum Kanton. Dieses besondere Rechtsverhältnis zeigt sich dadurch, dass sie verglichen mit den Angestellten privater Unternehmen einer verstärkten Befehlsgewalt des Arbeitgebers unterworfen sind. Ihre Amtspflichten gehen in der Regel über die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis entsprechenden Pflichten hinaus. Dieses besondere Rechtsverhältnis ergibt sich auch aus dem Strafrecht. Für Personen, die öffentliche Funktionen für ein Gemeinwesen ausüben (entsprechend der Aufzählung im Strafgesetzbuch sind dies Mitglieder einer richterlichen oder anderen Behörde, Beamte [im weitesten Sinne], amtlich bestellte Sachverständige, Übersetzer, Dolmetscher, Schiedsrichter, Angehörige der Armee), gelten besondere Strafnormen, die für privatrechtlich Angestellte nicht von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere auch die neuen (verschärften) Korruptionstraftatbestände (Art. 322ter-322octies StGB), welche seit dem 1. Mai 2000 gelten.

Am 26. Januar 2004 haben wir vom erwähnten Bericht des Beauftragten für Information und Datenschutz Kenntnis genommen und ihn beauftragt, die staatlichen Dienststellen in geeigneter Form über den Bericht zu informieren.

3.2 Frage 1

Uns sind derzeit keine konkreten Fälle bekannt.

3.3 Frage 2

Diese Frage können wir nicht beantworten, weil wir bisher keine Liste über die Steuerausstände der Staatsangestellten erstellt haben.

3.4 Frage 3

Wir haben nicht vor, eine solche Liste über die Steuerausstände **aller** Staatsangestellten erstellen zu lassen. Vielmehr werden wir gezielt die Steuerausstände einzelner Funktionsträger in Erfahrung bringen, welche aufgrund ihrer Funktion einem Korruptionsrisiko im Sinne des Strafrechtes ausgesetzt sein könnten. Wir teilen die Ansicht des Beauftragten für Information und Datenschutz, dass die Erstellung einer Liste über die Steuerausstände der Staatsangestellten verhältnismässig ist.

3.5 Frage 4

Aus der Beantwortung von Frage 3 geht hervor, dass wir keine Liste erstellen wollen, wie sie der Interpellant anspricht. Die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung müssen aufgrund ihres besonderen Rechtsverhältnisses zum Kanton grundsätzlich akzeptieren, dass wir uns je nach Funktion über ihre Steuerausstände informieren lassen wollen, um allfälligen Korruptionstatbeständen vorzubeugen. Von einer Disziplinierung des Personals kann keine Rede sein.

3.6 Frage 5

Die Korruptionsgefahr ist nicht zwingend von der Höhe des Steuerausstandes abhängig. Ein Funktionsträger mit einem verhältnismässig geringen Steuerausstand kann ebenso einer Korruptionsgefahr ausgesetzt sein. Im Vordergrund stehen vielmehr Fälle von Staatsangestellten, welche heikle Funktionen bekleiden und wegen Steuerschulden dauernd betrieblen und sogar gepfändet werden müssen. Solche Personen können deswegen erpressbar werden.

3.7 Frage 6

Wir können uns entgegen der Ansicht des Interpellanten zur Erstellung einer Steuerausstandsliste auf eine genügende gesetzliche Grundlage stützen. Wir haben zudem – wie bereits erwähnt – nicht die Absicht, eine generelle Liste zu erstellen.



Yolanda Studer

Staatschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Finanzdepartement

Departemente (5)

Staatskanzlei

Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten (110)

Beauftragter für Information und Datenschutz des Regierungsrates

Parlamentdienste

Traktandenliste Kantonsrat